

Alarmplan

Geflügelpest

Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 19. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Anlagen	6
3.1.	Anlagenverzeichnis	6

1. Allgemeines

Die Klassische Geflügelpest (GP) ist eine Allgemeinerkrankung der Geflügelspezies. Sie ist insbesondere bei Hühnergeflügel und Puten mit schweren klinischen Symptomen verbunden und wird durch

- hochvirulente Stämme des Aviären-Influenza-Virus (AIV) mit einem intravenösen Pathogenitätsindex in 6 Wochen alten Hühnern von 1,2 und mehr oder
- Virusstämmen der Subtypen H5 bzw. H7 des AIV, bei denen die molekularbiologische Untersuchung eine Häufung basischer Aminosäuren an der Spaltstelle des Hämagglutinins aufzeigt,

verursacht.

Das Geflügelpestvirus wird gelegentlich auch von Säugetieren (Mammaliern) isoliert. Bekannt wurden Erkrankungen bei Seehunden in Ägypten (1960) und den USA (1979), sowie von Großkatzen (Tiger, Jaguar) aus Zoos in Südostasien. Auch Amphibien sowie Fische werden als Virusträger genannt. Ein direkter Übertragungsweg auf Pferde und Schweine wurde ebenfalls nachgewiesen.

Im Rahmen des Seuchengeschehens im Februar/März 2006 in Mecklenburg-Vorpommern wurde hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAIV) des Typs H5N1 Asia aus 3 Hauskatzen und einem Steinmarder isoliert.

In der Vergangenheit hat u.a. Wildgeflügel zur Weiterverbreitung der GP beigetragen. Erkrankungen bei Wildgeflügel wurden bisher nur nach Infektion mit AIV der Antigenkonfiguration H5N2 und H5N1 bekannt.

Die GP hat sich nach erstmaliger Feststellung im Jahre 1878 von Norditalien aus rasch über die ganze Welt verbreitet und ist dann bis 1930 allmählich wieder abgeklungen.

Seit dem Nachweis im Oktober 2005 wurden bisher in 15 Ländern Europas Infektionen von Wildvögeln sowie in 11 Ländern Europas Infektionen von Hausgeflügel mit HPAIV H5N1 vom Typ Asia festgestellt.

In Deutschland wurde HPAIV des Typs H5N1 Asia erstmalig am 15. Februar 2006 bei Wildvögeln und am 4. April 2006 bei Hausgeflügel nachgewiesen.

In einigen Ländern Asiens und Afrikas werden weiterhin kontinuierlich Infektionen mit HPAIV H5N1 nachgewiesen.

Seit dem Jahr 2003 sind Antikörper gegen Geflügelpestviren auch beim Menschen nachgewiesen. Weltweit erkrankten bislang mehr als 250 Personen nach engem Kontakt zu infiziertem Geflügel, fast alle in Südostasien (eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung ist nur in einigen wenigen Fällen und nach intensivem ungeschütztem Kontakt mit Erkranktem beobachtet worden).

Der vorliegende Alarmplan GP Mecklenburg-Vorpommern soll nicht nur den Bundesmaßnahmekatalog (BMK-GP) umsetzen, sondern dem Anwender eine umfassende und abschließende Anleitung zur Bekämpfung der GP auf der Basis geltenden Rechts an die Hand geben.

Auf den Alarmplan Newcastle Disease (ND) Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen der Differentialdiagnostik an dieser Stelle verwiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission vom 7. November 2007 (ABl. EU Nr. L 294 S. 26)

Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. EU 2006 Nr. L 10 S. 16)

Entscheidung 2005/734/EG der Kommission vom 19. Oktober 2005 mit Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos der Übertragung hoch pathogener aviärer Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 von Wildvögeln auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vogelarten und zur Früherkennung der Krankheit in besonders gefährdeten Gebieten (ABl. EU Nr. L 274 S. 105), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/803/EG vom 6. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 323 S. 42)

Entscheidung 2006/415/EG der Kommission vom 14. Juni 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG (ABl. EU Nr. L 164 S. 51), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/844/EG vom 17. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 332 S. 101)

Entscheidung 2006/437/EG der Kommission vom 4. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 237 S 1)

Entscheidung 2006/696/EG der Kommission vom 28. August 2006 zur Erstellung der Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Hausgeflügel, Bruteiern und Eintagsküken, von Fleisch von Hausgeflügel, Laufvögeln und Wildgeflügel sowie von Eiern, Eiprodukten und spezifiziert pathogenfreien Eiern in die Gemeinschaft und die Durchführung dieser Tiere und Erzeugnisse durch die Gemeinschaft zugelassen ist, zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen und zur Änderung der Entscheidungen 93/342/EWG, 2000/585/EG und 2003/812/EG (ABl. EU Nr. L 295 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 5),

Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)

Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348)

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)

Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274)

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90)

Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (**TierSZustLVO M-V**) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 16 b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU Nr. L 3 S. 1)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)

Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren **für die Durchführung der Desinfektion** bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (abgedruckt in der von Geissler, Stein, Bätza herausgegebenen Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften, Band I in der jeweils gültigen Fassung, B-1.1b)

Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen **Desinfektionsmittel** für die Tierhaltung (Handelspräparate) – (Quelle - www.dvg.net)

3. Anlagen zum GP-Alarmplan

3.1 Anlagenverzeichnis

- 1. Epidemiologische Daten**
 - a) Inkubationszeit**
 - b) Dauer der Virusausscheidung**
 - c) Virusnachweis**
 - d) Tenazität**
- 2. Klinische Differentialdiagnostik**
- 3. Hinweise zur Probenahme, Untersuchungsdauer u. -methoden**
- 4a Tierseuchenmeldung Geflügelpest – Information zur Epidemiologie**
- 4b Ermittlungsbogen Geflügelpest**
- 4c Checkliste zur seuchenhygienischen Bestandskontrolle**
- 4d Detailed Report (Meldung LU an BMELV)**
- 5. Musterverfügungen**
 - Tötungsanordnung (Ausbruch)**
 - Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk**
 - Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet**
 - Tierseuchenverfügung für die Kontrollzone**
- 6. Hinweise zu Betäubungs- und Tötungsverfahren**
- 7a Hinweise zur Reinigung und Desinfektion im Seuchenfall**
- 7b Merkblatt für Tierhalter zur Desinfektion im Seuchenfall**
- 8. Sperrmaßnahmen Geflügelpest**
- 9. Merkblatt für die Polizei zu Transportkontrollen im Tierseuchenfall**
- 10a Allgemeine Hinweise für den mobilen Geflügelhandel**
- 10b Kontrolle von Viehhandelsunternehmen/
Transportunternehmen/Sammelstellen**
- 11. Empfehlungen zum Gesundheitsschutz für Tierärzte/gefährdete Personen**
- 12. Inhaltsverzeichnis Fallakte**

Anlage 1

Epidemiologische Daten

Der Erreger der Geflügelpest ist ein Orthomyxovirus. Das Geflügelpestvirus wird als aviäres Influenza-A-Virus bezeichnet.

Für die Verfahren zur Bestätigung und Differentialdiagnose der Geflügelpest gilt folgende Definition:

„Die Geflügelpest ist eine Infektionskrankheit, die von einem Influenza-A-Virus mit einem intravenösen Pathogenitätsindex in sechs Wochen alten Hühnern von 1,2 oder mehr verursacht wird, bzw. eine Influenza-A-Infektion der Virustypen H5 oder H7, bei der im Rahmen einer Nukleotid-Sequenzanalyse das Vorhandensein multipler basischer Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutinins nachgewiesen wurde.“

a) **Inkubationszeit:** je nach Virusdosis und Virulenz der Erreger von wenigen Stunden bis zu 2–3 Tage, maximal bis 7 Tage

b) **Dauer der Virusausscheidung:** ca. 30 Tage

Ausscheidung des Virus über: Nasen-, Rachen- und Augensekret, Eier, Samenflüssigkeit, massiv über die Faezes

c) **Virusnachweis** - Aus dem Sektionsmaterial werden neben den Atmungs- und parenchymatösen Organen vorwiegend Gehirn und Teile des Verdauungstraktes (Intestinum) ausgewählt. Von lebenden Tieren können Rachenabstriche oder in Kombination mit Kloakenabstrichen entnommen werden.

d) **Tenazität:** Insgesamt ist das Virus in der Außenwelt wenig resistent. Im Kot betrug die Haltbarkeit bei 20 °C maximal 3 Tage. Die Enteninfluenzaviren sind pH-stabil und behalten 30 Tage in nicht-chloriertem Flusswasser bei 0 °C und 4 Tage bei 22 °C ihre Infektiosität.

Anlage 2

Geflügelpest - Klinische Differentialdiagnostik

In Betracht kommen alle Krankheiten mit Beteiligung des Respirationstraktes und/oder des Zentralnervensystems.

Die wichtigste differentialdiagnostische Bedeutung hat die Newcastle Disease (ND).

	Geflügelpest (GP)	Newcastle Disease (ND)
Inkubationszeit:	wenige Stunden bis 2-3 Tage	4-6 Tage (max. 25 Tage)
Krankheitsdauer der Herde	ca. eine Woche	u.U. mehrere Wochen
Symptome:	<ul style="list-style-type: none">• Kopfödeme• blutig seröse Flüssigkeit auf den Kopfschleimhäuten• wässrig-schleimiger grünlicher Durchfall• drastischer Abfall der Legeleistung• häufig nervale Störungen (abnorme Kopfhaltung)	<ul style="list-style-type: none">• Zyanose der Kopfanhänge• seröser Nasen- und Schnabelausfluss• ausgeprägte Dyspnoe grünlich-gelblich gefärbter Durchfall• wie GP• zentralnervöse Störungen bei protrahiertem Verlauf Tortikollis Opisthotonus Bein- oder Flügel-lähmungen

Ferner sind zu beachten:

Infektiöse Bronchitis	(IB)
Infektiöse Laryngotracheitis	(ILT)
Mareksche Krankheit	(MK)
Aviäre Enzephalomyelitis	(AE)
Rhinotracheitis der Pute	(TRT)
Swollen head syndrom des Huhnes	(SHS)

Anmerkung:

Bei MK und AE fehlen respiratorische Symptome.

Bei IB, ILT, TRT und SHS werden zentralnervöse Krankheitserscheinungen nicht beobachtet.

Durchfall tritt in der Regel nicht auf.

Anlage 3

Hinweise zur Probenahme, Untersuchungsdauer und -methoden

Die Vorschriften für die Probenahme und Diagnostik sind im Anhang der Entscheidung 2006/437/EG in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

Von wesentlicher Bedeutung für eine exakte Diagnose der Geflügelpest ist die differential-diagnostische Abgrenzung zur Newcastle Krankheit und anderen hämagglutinierenden Viren im Labor.

Bei bestehendem Verdacht auf Geflügelpest (auffälliges klinisches Geschehen und Symptome einer haemorrhagischen Septikämie), insbesondere in einem gegen Newcastle Krankheit geimpften Bestand, ist wie folgt zu verfahren:

1. **Akutes Krankheits-/Verlustgeschehen (v.a. Hühner und Puten)**

Einsendung von 3-5 klinisch frisch erkrankten und zusätzlich bis zu 3 frisch verendeten Tieren und/oder 20 Rachen-/Kloakentupferproben pro Bestand an das LALLF mit telefonischer Vorankündigung und entsprechendem

Vorbericht:

Geflügelart, Nutzungsrichtung, Bestandsgröße, Einstellungsdatum, Verluste, Impfstatus (ND u.a.), klinischer Verlauf, Behandlungsmaßnahmen/TAM- Einsatz.

2. **Subakutes bis chronisches Krankheitsgeschehen**

(v.a. Wachteln, Fasane, Perlhühner, selten erkrankten Enten, Gänse, Tauben und Strauße)

Sorgfältiger Vorbericht erforderlich! Zusätzlich zur Probeneinsendung gemäß Pkt. 1.

können aus Wirtschaftsgeflügelbeständen von bereits länger erkrankten Tieren 20 Blutproben (je 3 ml Nativblut) zur Untersuchung auf Antikörper eingeschickt werden.

3. **Umgebungsuntersuchungen**

(Bestände in Bekämpfungsgebieten, Kontakt- u. Risikobestände)

Wassergeflügel:

Entnahme von 60 Rachen-/ Kloakentupfern (pro Bestand) und ggf. mindestens 20 Blutproben beim Wassergeflügel im Umfeld des Verdachtsbestandes einschl. Zoos und Vogelparks, die noch am selben Tag dem LALLF zugeleitet werden müssen. Zusätzlich kranke und verendete Tiere (mindestens 5) zur Sektion.

Absprache erforderlich!

Untersuchungen bei wildem Wassergeflügel über Einsendung verendeter Tiere, Lebendbeprobung oder Abschuss als Stichprobe in Absprache mit dem ED/ LALLF.

Hinweis des NRL:

Wassergeflügel reagiert nicht in jedem Fall mit Antikörperbildung auf eine Influenzavirusinfektion. Insbesondere geringpathogenes (NPAI) Virus wird toleriert und nach Vermehrung im Darm über längere Zeit ausgeschieden. Auch hochpathogenes (HPAI) Virus führt nicht immer zur klinischen Erkrankung, meist jedoch durch seinen stärkeren antigenen Reiz zur Antikörperbildung. In der Situation, wo gezielt nach Seuchenvirus gesucht wird, können deshalb von Wassergeflügel neben den Kloakentupfern auch Serumproben untersucht werden.

Hühner und Puten

(unter Beachtung der folgenden Hinweise des NRL):

Die Infektion mit aviärem Influenzavirus sowohl von hoher als auch von geringer Pathogenität führt bei Puten und Hühnern zur Infektion nahezu aller Tiere des Bestandes.

Die Schnelligkeit der Ausbreitung des Erregers im Bestand ist jedoch abhängig von der Haltungsform. Da aviäres Influenzavirus vor allem mit dem Kot und Tröpfchen, nicht aber als Aerosol über die Atemluft ausgeschieden wird, geht die Ausbreitung in Bodenhaltung auf Einstreu viel schneller als in Käfighaltung, wo die Tiere wenig direkten und kaum Kotkontakt haben. Beim Seuchenzug in Italien wurde beobachtet, dass Hühner in Bodenhaltung in 2-3 Tagen durchseuchten, in Käfighaltungen dauerte die Ausbreitung im Stall 10 – 14 Tage, in einem Fall sogar 18 Tage. Zu beachten ist weiterhin, erst 12 - 14 Tage nach Infektion ausreichend Antikörper für die serologische Diagnostik vorhanden sind.

Es gelten folgende Standardsätze (Mindeststichproben) zur virologischen oder serologischen Untersuchung:

Status Art der Untersuchung	Proben bezeichnung	Stichprobenumfang		Bemerkungen Hinweise
		virol. U. (PCR)	Serologische U.	
<u>Seuchenverdacht allgemein</u>	Spezialtupfer (z.B. Virocult®)	20		Kombinierte Rachen-/Kloaken- Tupfer von er- kranktem Geflügel Strauße: frischer Kot <u>zusätzlich:</u> <u>Sektionsmaterial</u>
	Blutserum		20	möglichst Tiere nach Erkrankung
<u>Seuchenverdacht auf HPAI</u>	Spezialtupfer (z.B. Virocult®)	20		Kombinierte Rachen-/Kloaken- Tupfer von 2-3 Wochen altem Ge- flügel (bevorzugt: Hüh- ner) Strauße: frischer Kot <u>zusätzlich:</u> <u>Sektionsmaterial</u>

<u>Kontaktbetriebe</u>	Spezialtupfer (z.B. Virocult®)	60 je Kontakteinheit		Bei negativem klinischen Befund Beprobung 21 Tg. nach Kontakt ggf. Sektionsmaterial (verendete/ kranke)
	Blutserum		ggf. 20	
<u>Sperrbezirk</u> <u>(gewerbliche</u> <u>Haltungen)</u> <u>nicht gewerbliche H.</u> <u>nur bei besonderer</u> <u>Veranlassung</u>	Spezialtupfer (z.B. Virocult®) nur bei Vogelarten, wo keine klinischen Symptome zu erwarten sind (z.B. Enten, Gänse, Strauße evt. Wachteln)	20 je Produktionseinheit		Kombinierte Rachen- /Kloakentupfer aus jeder Produktionseinheit ggf. Sektionsmaterial (verendete/ kranke)

<u>Beobachtungsgebiet</u> <u>Gewerbliche und</u> <u>nicht gewerbliche</u> <u>Haltungen)</u> <u>nur bei besonderer</u> <u>Veranlassung</u>	Untersuchung siehe Sperrbezirk	dto.		
<u>Direktes Verbringen</u> <u>von:</u> <u>Schlachtgeflügel</u> <u>Junghennen</u> <u>Brut- und</u> <u>Konsumeier</u>	Spezialtupfer (z.B. Virocult®) Spezialtupfer (z.B. Virocult®)	60 je Verbringungsposten 20 je Verbringungsposten		Entnahme frühestens 48h vor dem Verbringen Kombinierte Rachen- /Kloakentupfer

Die Proben werden über den gesamten Stall verteilt entnommen. Zielgerichtet sind untergewichtige Tiere und Tiere mit Krankheitssymptomen einzubeziehen. Kann im Rahmen einer Verfolgsuntersuchung kein Infektionszeitpunkt vermutet werden, sind zur Erhöhung der Sicherheit zwei Wochen nach der 1. Untersuchung nochmals Proben nach den gleichen Kriterien zu entnehmen.

Anlage 4a

Landkreis / kreisfreie Stadt - Veterinäramt -

Ort, Datum

Landeskrisiszentrum

Meldung über einen Geflügelpest-Seuchenausbruch (innerhalb von 24 Stunden nach amtlicher Feststellung an LKZ)

Lfd. Nr.								
1	Tierhalter (Name, Vorname, ggf. Firma)	Straße, PLZ, Ort, Ortsteil				ViehVerkV- Nr. / Veterinär- kontrollnr.		
	Gauss-Krüger-Koordinaten	Rechtswert				Hochwert		
2	Datum des amtlichen Verdachtes							
3	Datum der amtlichen Seuchenfeststellung							
		Geflügel gesamt	Legehennen	Masthähn- chen	Puten	Gänse	Enten	sonstiges Geflügel
4	Anzahl der Tiere im Betrieb, davon							
5	Anzahl der klinisch er- krankten Tiere im Be- trieb, davon							
6	Anzahl der seuchenbedingt verendeten		Hühner					
			Puten					
			Gänse					
			Enten					
			sonstiges Geflügel					
7	Datum der Tötung und der unschädlichen Be- seitigung							
8	Anzahl der getöteten		Hühner					
			Puten					
			Gänse					
			Enten					
			sonstiges Geflügel					

Lfd. Nr.			
9	Entfernung zum nächstgelegenen Betrieb mit Geflügelhaltung, einschließlich Tauben (in Metern)		
10	Klinik		
	Diagnosestellung: pathologisch-anatomisch		
	Histologie		
11	Probenmaterial an NRL	Datum/ Uhrzeit	Anzahl Tierkörper
			Anzahl Blutproben
12	Epidemiologie		
13	Bekämpfungsmaßnahmen		
14	weitere Maßnahmen (z.B. erste Ergebnisse, Tier- und Eierhandel, ggf. als Anlage beifügen)		

Anlage Lageskizze

Unterschrift

Anlage 4b

Ermittlungsbogen Geflügelpest

Nummer des Ausbruches:

1. Identität des Bestandes

Landkreis/ -Kfz-Kennzeichen _____

Kreisfreie Stadt -Kreisnummer _____

Gemeinde _____

Entfernung vom nächsten geflügelhalten-
den Betrieb: _____

Stempel Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Anschrift des Betriebes	
	Reg.-Nr. nach ViehVerkV	EG-Zulassungs-Nr.

Erhebung am: _____

durch: _____

nächstgelegene
Stadt: _____

2. Bestandsdaten:

a) Brütereien

Legehennenhaltung

Elterntierbetrieb

Mastgeflügel/Puten/Broiler

Enten/Gänse

b) Organisation in einem Zuchtunterneh-
men

Organisation in einem Erzeugerver-
band

nicht organisierter Betrieb

c) Landwirtschaftlicher Betrieb

Nebenerwerbsbetrieb

Hinweis: Mischbetriebe durch

**Mehrfachnennung kennzeich-
nen**

3. Tabelle zu den Bestandsdaten:

	Anzahl der Tiere zum Zeitpunkt der amtlichen Feststellung des Seuchenverdacht am:..... bzw. zum Zeitpunkt der Tötung. am:.....
Legehennen	
Masthähnchen (Broiler)	
Gänse/Enten	
anderes Geflügel	

4. Betriebsmanagement:

4.1 Fakultativ:

- Führung eines Bestandsbuches

Bestandsbuch eingesehen _____
Datum

- Führung eines Behandlungsbuches

Behandlungsbuch eingesehen _____
Datum

- Führung eines Besucherbuches

Besucherbuch eingesehen _____
Datum

4.2 Angaben zur Bauhygiene

- vorhandene Stallabteilungen _____
- Anzahl der Stallgebäude insgesamt _____

4.3 Angaben zur Fütterung

(Zukauf, Rationen, Technologie,
Futtermittellieferer)

5. Impfungen im Bestand

5.1 obligat. Impfstoffkontrollbuch

gemäß § 44 Abs. 5 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355)

Impfstoffkontrollbuch eingesehen am:

_____ (Datum)

- letzte Impfung gegen ND, Impfstoff

_____ (Datum, Impfstoff)

5.2 Impfung außer gegen ND

Krankheit	Impfstoff	Datum der letzten Impfung

6. Hygienesituation

a) Haltung mit anderen Tieren

wenn ja, welche?

Rinder Schafe Ziegen Hunde Katzen Pferde andere

 Schädnerbefall (Ratten und Mäuse) nach dem Gehört
 Intensität des Vorkommens:

 stark (Probleme mit Schädnergern trotz ständiger Bekämpfung)

 mittel (durch regelmäßige Bekämpfung keine Probleme)

 gering (ohne Bekämpfung, geringes Vorkommen)

b) Art der Reinigung und Desinfektion des Betriebes

 fast ausschließlich Trockenreinigung

 Trockenreinigung und Nassreinigung ohne Hochdruckreinigung

 Hochdruckreinigung mit Kalt- bzw. Warmwasser ohne Desinfektionsmittel

 Hochdruckreinigung mit Desinfektionsmittel

Wann wird die Reinigung und Desinfektion jeweils durchgeführt?

periodisch (Abstände.....)

bei Ausstallung einzelner Abteilungen

entsprechend dem Rein-Raus-Prinzip
Dauer der Serviceperiode.....

wenn ja

c) Entsorgung

Wo werden tote Tierkörper bis zur Abholung gelagert?

im Stall oder Nebengebäuden

in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt im Stall oder Nebengebäuden

in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt auf dem Hof oder an der Gehöftgrenze

andere Lagerungen

Organisation der Abholung:

Adresse und Tel.-Nr. der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA):

TBA-Abholungen im laufenden Monat und in den vorangegangenen 3 Monaten (Angaben des Tierhalters):*

Datum	Anzahl und Art der abgeholten Tiere/Eier

Bitte ggf. fehlende Angaben durch die Statistik der TBA ergänzen!

*bei nicht ausreichendem Raum gesondertes Blatt benutzen

d) Sonstige Erkrankungen im Gesamtbestand innerhalb der letzten 6 Monate (Angaben des Tierhalters)*

ja

nein

wenn ja,

Datum	Erkrankung/Tierseuche	Geflügelart, Alter

e) Sonstige Erkrankungen im Gesamtbestand innerhalb der letzten 6 Monate
(Angaben des Tierarztes)*

ja

nein

wenn ja,

Datum	Erkrankung/Tierseuche	Geflügelart, Alter

* bei nicht ausreichendem Raum gesondertes Blatt benutzen

7.2.2 Angaben zu sonstigen Besuchen des Bestandes oder des Gehöftes:*

Datum des Besuches	Besuchsgrund	Besonderheiten

* bei nicht ausreichendem Raum, bitte gesondertes Blatt benutzen

8. Fahrzeugverkehr

Welche Fremd- bzw. Gemeinschaftsfahrzeuge fuhren in den letzten 2 Monaten vor Auftreten der Krankheit bzw. im letzten Monat auf das Hofgelände?

8.1 Tiertransporter

Waren auf dem Tiertransportfahrzeug vor dem Be- oder Entladen weitere Tiere?

ja nein

Welchen Eindruck hinterließ das Fahrzeug?

8.2 Güllefahrzeuge

Wird der Güllewagen mit anderen Beständen gemeinsam betrieben?

ja nein

Namen und Adressen der anderen Mitbenutzer:	Zeitraum der Nutzung

8.3 Futtermittelfahrzeuge

8.4 sonstige Fahrzeuge

9. Tierbewegungen/ Handel

a) *Brütereien:*

- | | | |
|------------------------|--------------|-------|
| 1) Lieferung der Eier | woher | _____ |
| | wann | _____ |
| 2) Lieferung der Küken | wohin | _____ |
| | wann | _____ |
| 3) Brutabfälle | wohin | _____ |
| | wann zuletzt | _____ |

b) *Legehennenhaltung, Konsumeiernbetriebe*

- | | | |
|-----------------------|--------------|-------|
| 1) Lieferung der Eier | wohin | _____ |
| | wann zuletzt | _____ |
| 2) Zukauf Hennen | woher | _____ |
| | wann zuletzt | _____ |

c) *Elternbetriebe/Mast*

- | | | |
|-------------------|-------|-------|
| 1) Kükenlieferung | woher | _____ |
| | wann | _____ |
| 2) Bruteier | wohin | _____ |
| | wann | _____ |

d) *Mastgeflügel/Puten/Broiler*

- | | | |
|------------------|-------|-------|
| 1) Küken | woher | _____ |
| | wann | _____ |
| 2) Schlachttiere | wohin | _____ |
| | wann | _____ |

e) *Enten/Gänse*

- | | | |
|------------------|-------|-------|
| 1) Gössel | woher | _____ |
| | wann | _____ |
| 2) Schlachttiere | wohin | _____ |
| | wann | _____ |

Anlage 4c

Checkliste zur seuchenhygienischen Bestandskontrolle in Geflügelbeständen (Kontaktbestände, Bestände in Sperrbezirken/Beobachtungsgebieten, sonstige Risikobestände)

Datum der Kontrolle:

VLA / Amtstierarzt:

1. BETRIEB :

1.1. Betriebsregistriernr. :

EG- Zulass.- Nr.:

1.2. Haltungsrichtung :

1.3. Bestandsgröße :

weitere Tierarten im Bestand:

1.4. Produktionsgestaltung :

1.5. Bestandstierarzt :

Bestandskontrolle (wie oft/ wann zuletzt?):

1.6. Hygieneordnung vom :

Betriebl. Eigenkontrolle:

1.7. Tierseuchenalarmplan :

1.8. Herkunft Futtermittel :

Herkunft Tränkwasser:

2. TIERZUKÄUFE / TIERVERKÄUFE / EIER / SCHLACHTTIERE (einschl. Atteste):

3. DOKUMENTATION (Tierverluste/ Unters.ergebn. nach Stallabteilen):

4. UNTERSUCHUNGSPROGRAMME (welche?):

4.1. Besondere labordiagn. Ergebn. (Sektionen, Kotpr., Tupferpr., Eier u.a.):

5. IMPF- und PROPHYLAXEPROGRAMM (eingehalten/ Änderungen?):

5.1. Krankheitsverlauf (Symptome, Morbidität, Letalität, TAM- Einsatz):

5.2. Beurteilung der Tiergesundheit (Stallabt./Alter d.Tiere/klin. Befund):

6. STANDORTBEZOGENER TIERSEUCHENSCHUTZ

(Einhaltung Schw.- weiß- Prinzip bei Ver- und Entsorgung/ Abproduktlagerung, kreuzende Wege)

Zaunführung:

Sozialgebäude/ Personenverkehr:

Futteranlieferung:

Einstreu:

Ausläufe:

Rampen/Waschplatz/Fahrzeuge:

Verl.vorg./Fängertrupps/Fangtechn.:

Eierübergabe/ Lagerung:

Kadaverübergabe/ Lagerung :

Dung-/Güllelagerung/Abfuhr :

Schädlingsbekämpfung ausreichend :

7. STALLHYGIENE / TRÄNK - UND FÜTTERUNGSHYGIENE

(einschl. Einhaltung Serviceperiode; Verwendung DVG-gelistete Desinfektionsmittel?)

8. BESONDERE INFEKTIONSMÖGLICHKEITEN / RISIKOFAKTOREN

(einschl. Kontakte zu anderen Nutztieren; Wildtieren; Vögeln; ND- Impfstatus Nachbarschaftshaltungen))

9. ZUSAMMENFASSUNG / MASSNAHMEN

Teilnehmer:

Unterschrift

Anlage 4d Detailed Report (Meldung LU an BMELV)

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
[Bundesrepublik Deutschland]
REPORT ON AVIAN INFLUENZA
[Geflügelpest-Bericht]

OUTBREAK NO. [Ausbruch-Nr.]

1. LOCATION [Ortsangaben]

BUNDESLAND:

KREIS:

MUNICIPALITY [Gemeinde]:

VILLAGE
[Ortsteil]:

GAUSS-KRÜGER-
KOORDINATEN

RECHTSWERT
HOCHWERT

DISTANCE FROM NEAREST HOLDING (METRES)
[Entfernung zur nächsten Tierhaltung in Metern]:

2. TYPE AND SIZE OF FARM [Typ und Größe des landwirtschaftlichen Betriebes]

KIND / NO. OF
[Art u. Anzahl von]

= KIND / NO. OF
[davon Art u. Anzahl von]

= KIND / NO. OF

= KIND / NO. OF

CLOSED FARM
[Sperrung des Betriebes]

NO

YES

DATE
[Datum]

3. SUSPICION [Verdachtsmeldung]

DATE OF SUSPICION [Datum des Verdachts]:

DONE BY WHOM [Festgestellt durch]:

NO. OF SICK/DEAD [Gesamtanzahl kranker / toter Tiere]

= NO OF [davon Anzahl von]

= NO OF

= NO OF

HISTORY OF SUSPICION [Vorgeschichte des Verdachts]:

CLINICAL FINDINGS [Klinischer Befund]:

SAMPLES [Blutproben]:

TISSUES [Gewebeproben]:

4. DIAGNOSIS [Diagnose]

- 4.1 INVESTIGATION CENTRE [Untersuchungslabor]
- 4.2 METHOD OF DIAGNOSIS [Diagnosemethode]
- 4.3 DATE OF CONFIRMATION [Datum der Bestätigung]

5. DEPOPULATION [Räumung des Bestandes]

- 5.1 DATE OF DEPOPULATION [Datum der Räumung des Bestandes]
- 5.2 METHOD OF DEPOPULATION [Methode der Räumung des Bestandes]

6. DATE OF PRELIMINARY CLEANING AND DESINFECTION [Datum der Reinigung und Desinfektion]

7. EPIDEMIOLOGY [Epidemiologie]

7.1 TRACING BACK [Rückverfolgung]

SOURCE OF INFECTION [Infektionsquelle]
 (IF NOT CLEAR WORKING HYPOTHESIS)
 [bei nicht klarer Infektionsquelle ggf. Arbeitshypothese einsetzen]

DESCRIPTION OF HOLDINGS AND MEASURES
 [Beschreibung der Betriebe und der Maßnahmen]

HOLDING	KIND / NO. OF	TYPE	SITUATED IN [gelegen im]			OTHER MEASURES (KILLING ...) [andere Maßnahmen]	DATE
			PROTECTION ZONE [Sperrbezirk]	SURVEILLANCE ZONE [Beobachtungsgebiet]	OUTSIDE (KREIS) [außerhalb Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet]		

7.2 TRACING ON [Aktuelles Geschehen]

7.2.1 NEIGHBOURING FARMS [Benachbarte Betriebe]:

8. ZONE REPORT [Bericht über die reglementierten Gebiete]

8.1 PROTECTION ZONE [Sperrbezirk]

NEAREST TOWN [nächstgelegene Stadt]

DATE ESTABLISHED [eingerrichtet am]

NO. OF

NO. OF

8.2 SURVEILLANCE ZONE [Beobachtungsgebiet]

NO. OF

NO. OF

9. LOCAL MEASURES [örtliche Maßnahmen]

10. ADDITIONAL INFORMATION [zusätzliche Informationen]

Anlage 5

Musterverfügungen

Landkreis.....
Der Landrat

Tierseuchenverfügung (Tötungsanordnung)

Sehr geehrte/r Frau/Herr

aufgrund des § 19 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69), werden hiermit für Ihren Bestand in

.....
[genaue Angabe der Lage des Bestandes]

folgende Maßnahmen, die unverzüglich nach näherer Weisung des Amtstierarztes durchzuführen sind, angeordnet:

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlichen Geflügels,
2. die unschädliche Beseitigung von vorhandenem Fleisch von Geflügel und Eiern, soweit diese Erzeugnisse in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Bestand bis zu ihrer amtlichen Feststellung gewonnen worden sind sowie die unschädliche Beseitigung der vorhandenen tierischen Nebenprodukte, Futtermittel und der Einstreu,
3. die Reinigung und Desinfektion der Ställe, sonstigen Standorte und ihrer unmittelbaren Umgebung, der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften sowie der Fahrzeuge, mit denen das Geflügel in Berührung gekommen ist,
4. die Entwesung der Ställe und sonstigen Standorte sowie ihrer unmittelbaren Umgebung,
5. das Verbot, Säugetiere, ausgenommen Schweine, aus dem Bestand zu verbringen und
6. für den Fall, dass in dem betroffenen Seuchenbestand auch Schweine gehalten werden, die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.21 Buchstabe a bis c des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG.

Begründung

In Ihrem Geflügelbestand im Ortsteil.....

wurde am.....der Ausbruch der **Geflügelpest**

durch den Amtstierarztdes
[Name]

.....
[Angabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde]

amtlich festgestellt.

Diese Feststellung ist Ihnen am (Datum) mündlich eröffnet und mit Schreiben vom..... (Datum) amtlich bestätigt worden.

Aus diesem Grund sind nach § 19 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung die unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Maßnahmen anzuordnen. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die schnellstmögliche Beseitigung des Seuchenherdes erreicht und die Verschleppung der Seuche und Gefährdung anderer Bestände verhindert werden. Somit müssen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die vorgenannten Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

.....
[Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat]

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung nach § 80 Nr. 3 und 4 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) geändert worden ist, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat. Das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin) bzw. Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Amtstierarzt)

Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) macht

.....
(anordnende Behörde)

wegen Ausbruches der Geflügelpest folgenden Sperrbezirk bekannt:

[Umschreibung des betroffenen Gebietes]

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
- Soweit noch nicht erfolgt, haben Tierhalter die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und des Standortes der o.g. Behörde anzuzeigen.
- Die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung ist der o.g. Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Ein- und Ausgänge der Geflügelställe sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen sowohl vom Betriebsinhaber als auch von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Diese Kleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegkleidung ist unschädlich zu beseitigen.
- Weitergehende allgemeine Hygiene-Schutzmaßnahmen entsprechend § 6 der Geflügelpest-Verordnung wie Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte, Einhaltung der Personalhygiene, sind zu treffen.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Zur Aufstockung des Wildvogelbestandes gehaltene Vögel dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des zuständigen VLA zu reinigen und zu desinfizieren.
- Das VLA kann Ausnahmen von genannten Sperrbezirksregelungen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln, Bruteiern und Konsumeiern, Fleisch von Geflügel und Federwild und tierischen Nebenprodukten genehmigen. Ausnahmen sind beim zuständigen VLA zu beantragen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei..... eingesehen werden.

(In der Begründung hat eine nähere Darlegung der aufgetretenen Seuchenausbrüche sowie Gründe für die Größe des festgelegten Sperrbezirkes gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung zu erfolgen.)

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest müssen unverzüglich umgesetzt werden, um der Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

.....

(Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie können aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin) bzw. Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Im Auftrag

Hinweise

Die Rechtsfolgen der Sperrbezirksverfügung ergeben sich aus der Geflügelpest-Verordnung, insbesondere § 21 Abs. 2 bis 6 und die §§ 22 bis 26 (kann als Anlage beigefügt werden).

Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

Aufgrund des § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) macht

.....
(anordnende Behörde)

wegen Ausbruches der Geflügelpest folgendes Beobachtungsgebiet bekannt:

[Umschreibung des betroffenen Gebietes]

Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

- Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
- Soweit noch nicht erfolgt, haben Tierhalter die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und des Standortes der o.g. Behörde anzuzeigen.
- Die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung ist der o.g. Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Die Ställe oder sonstige Standorte des Geflügels dürfen sowohl vom Betriebsinhaber als auch von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Diese Kleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegkleidung ist unschädlich zu beseitigen.
- Zur Aufstockung des Wildvogelbestandes gehaltene Vögel dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des zuständigen VLA zu reinigen und zu desinfizieren.
- Das VLA kann Ausnahmen von genannten Beobachtungsgebietsregelungen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln, Bruteiern und Konsumeiern, frischem Fleisch von Geflügel und Federwild und tierischen Nebenprodukten genehmigen. Ausnahmen sind beim zuständigen VLA zu beantragen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei.....eingesehen werden.

(In der Begründung hat eine nähere Darlegung der aufgetretenen Seuchenausbrüche sowie Gründe für die Größe des festgelegten Beobachtungsgebietes gemäß § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung zu erfolgen.)

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest müssen unverzüglich umgesetzt werden, um der Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

.....

(Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie können aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin) bzw. Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Im Auftrag

Hinweise

Die Rechtsfolgen der Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet ergeben sich aus der Geflügelpest-Verordnung, insbesondere § 27 Abs. 2 und 3 und §§ 28 und 29 (kann als Anlage beigefügt werden).

Tierseuchenverfügung für die Kontrollzone (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

Aufgrund des § 30 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) macht

.....
(anordnende Behörde)

wegen Ausbruches der Geflügelpest folgende Kontrollzone bekannt:

[Umschreibung des betroffenen Gebietes]

Für die Kontrollzone gilt Folgendes:

- Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
- Für die Dauer von 15 Tagen nach der Festlegung der Kontrollzone, dürfen gehaltene Vögel, ausgenommen Eintagsküken, nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach der Festlegung der Kontrollzone, dürfen Eintagsküken und Bruteier, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten und frische Fleisch von Geflügel und Federwild, sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel, nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach der Festlegung der Kontrollzone dürfen gehaltene Vögel und Bruteier, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild sowie tierische Nebenprodukte nicht in einen Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung verbracht werden. Hiervon ausgenommen sind Bruteier, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild oder tierische Nebenprodukte die außerhalb eines Geflügelpest-Sperrbezirks, -Beobachtungsgebietes oder einer Geflügelpest-Kontrollzone gewonnen oder hergestellt worden sind und sich zu keiner Zeit in einem dieser Gebiete befunden haben.
- Das VLA kann Ausnahmen von den genannten Kontrollzonenregelungen genehmigen. Die Ausnahmen sind beim zuständigen VLA zu beantragen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei.....eingesehen werden.

(In der Begründung hat eine nähere Darlegung der aufgetretenen Seuchenausbrüche sowie Gründe für die Größe der festgelegten Kontrollzone gemäß § 30 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung zu erfolgen.)

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die

zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest müssen unverzüglich umgesetzt werden, um der Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

.....
(Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie können aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin) bzw. Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Im Auftrag

Hinweise

Die Rechtsfolgen der Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet ergeben sich aus der Geflügelpest-Verordnung, insbesondere § 30 Abs. 2 und 3 und §§ 31 und 32 (kann als Anlage beigefügt werden).

Anlage 6

Hinweise zu Betäubungs- und Tötungsverfahren

Die folgenden Tötungsmethoden sind unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben anzuwenden.

1. Kohlendioxyd(CO₂)-Begasung

Die Anwendung ist bei Geflügel (Ausnahme Puten) nur bei behördlich veranlasster Tötung zulässig. Grundsätzlich muss eine CO₂-Konzentration von 80 Volumenprozent (aus 100 % CO₂-Quelle erzeugt) erreicht werden, in welche die Tiere (einschließlich Eintagsküken) eingebracht werden und bis zu ihrem Tode (Mindesteinwirkzeit 10 Minuten) verbleiben. Die anliegende Gaskonzentration ist während des Tötungsverfahrens zu überprüfen. Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tötung von Wassergeflügel haben gezeigt, dass die CO₂-Begasung im Container (RF-2) auch für diese Tierart geeignet ist.

Technische Möglichkeiten

a. Stallbegasung

Verfahren

- Abdichtung der Ställe unproblematisch (First, Lüftungssysteme)
- Bereitstellung der technischen Ausrüstungen durch Spezialfirmen, z. B.
Fa. Linde AG, Pullach oder
Fa. Air liquid GmbH, Düsseldorf
Firmen übernehmen auch die technischen Messungen (CO₂-Konzentration)
Beachtung der Ländervereinbarungen mit den beiden o. g. Firmen!
- kurze Tötungszeiten

Bewertung

- *tierschutzrechtlich* geringe Belastung für die Tiere
- keine Mehrfachbelastung durch
Fangen
Einbringen in Transportkisten
Transport
Entnahme aus Transportkiste
Einbringen in Container

Tierseuchenrisiko

- geringes Risiko der Seuchenverbreitung, da keine Staubbildung;
- kein Handling mit lebendem Geflügel im Freien

Arbeits-/Gesundheitsschutz

- für Personal unproblematisch

b. Tötung im Container

Verfahren

- Gasschicht muss ca. 60 cm tief sein
- Überprüfung der Gaskonzentration vor Einbringen der Tiere

- Ausstattung des Containerdeckels mit 2 Einfüllöffnungen
→ wechselseitige Befüllung des Containers unter tierärztlicher Aufsicht (Vermeidung des Erdrückens von Tieren)
- Befüllung des Containers darf $\frac{2}{3}$ des Gesamtfassungsvermögens nicht überschreiten
- lange Tötungszeiten

Bewertung

- *tierschutzrechtlich* enorme Belastung der Tiere, wenn unprofessionelle Kräfte (Feuerwehr/THW – keine Erfahrung beim Fangen von Geflügel) eingesetzt werden
→ Forderung: Einsatz professioneller Fängertrupps;
tierärztliche Überwachung der Container-Befüllung

Tierseuchenrisiko

- hohe Staubbelastung der Umgebung
- Gefahr der Seuchenausbreitung durch Manipulationen unter freiem Himmel

Arbeits-/Gesundheitsschutz

- hohe Belastung für Fängerpersonal (Zoonosegefahr!)

Für die Bedienung der RF2- Anlage ist durch das LALLF, Dez. 620, Dr. Lankow, Frau Zimmermann eine Bedienungsanleitung (Stand 14. März 2006) erarbeitet worden.

c. Tötung von Kleinbeständen durch CO₂-Begasung

- Nutzung einer 240-Liter-Abfalltonne
→ Befüllung mit Flüssiggas oder CO₂-Schnee¹⁾
¹⁾ permanente CO₂-Freisetzung → stabile CO₂-Konzentration

2. Elektrische Durchströmung im Wasserbad

Dieses Verfahren ist geeignet und entspricht den Belangen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes.

Soweit seuchenhygienische Belange nicht entgegenstehen, kann die Tötung im Wasserbad eines Geflügelschlachthofes durchgeführt werden.

Innerhalb der ersten Sekunden muss mittels sinusförmigen Wechselstroms von 50 bis 60 Herz (Auslösen des Herzkammerflimmerns!) eine je nach Geflügelart verschiedene Stromstärke erreicht und anschließend eine ebenfalls (geflügel-)artabhängige Stromflusszeit gesichert werden.

Anlagen, die mit höherer Frequenz gefahren werden und nicht heruntergeregelt werden können, sind für die Tötung nicht geeignet.

Folgende Parameter sind dabei zu berücksichtigen:

Geflügelart	Stromstärke in Ampere	Stromflusszeit in Sekunden
Truthahn	0,25	10
Ente, Gans	0,20	15
Haushuhn	0,16	10
Wachtel	0,10	10

Die Einhaltung der vorgegebenen Stromparameter muss durch Messgeräte angezeigt werden. Auf ein angemessen tiefes Eintauchen aller Tiere einer Gruppe in das Wasserbad ist

zu achten. Die Höhe der Wasseroberfläche in der Betäubungswanne muss regulierbar sein! Eine anschließende Entblutung ist dann nicht erforderlich.

Nach der Durchströmungstötung ist eine Nachbeobachtungszeit und eine Überwachung durch einen Tierarzt erforderlich. Cornealreflex, Atmung, Muskeltonus (Rückkehr des Muskeltonus ist am Wiederanlegen des zuvor aufgestellten Gefieders im Nackenbereich erkennbar) dürfen nicht wieder einsetzen.

Die Nachbeobachtungszeit beträgt für Hähnchen, Legehennen und Enten ca. 2 Minuten, für Gänse und Puten ca. 5 Minuten. Bei Puten und Gänsen kann eine Verlängerung der Stromflusszeit auf 30 sec. erforderlich werden. Tiere, die im Wasserbad nicht getötet wurden, sind unverzüglich von Hand zu töten.

3. Homogenisator

Für nicht schlupffähige Küken nach Beendigung des Brutvorganges sowie die Tötung von Eintagsküken bis zu einem Alter von 60 Stunden. Die technischen Voraussetzungen müssen dabei so sein, dass jedes zugeführte Tier sofort getötet wird. Die Methode ist auch für bebrütete Eier ab 10. bis 14. Tag nach Brutbeginn anzuwenden.

4. Stoffe mit Betäubungseffekt

Die Verabreichung von Stoffen mit Betäubungseffekt ist für Geflügel zulässig. Die Anwendung eignet sich nur zur Einzeltierbehandlung.

5. Kohlenmonoxyd (CO) und Chloroform

Nicht gestattet ist die Verwendung von Kohlenmonoxyd (CO) und von Chloroform.

6. Tötung von Kleinbeständen

Die Tötung von Kleinbeständen ist mittels Kopfschlag (Betäubung) und anschließendem Genickbruch (unblutige Tötung/seuchenhygienisch von Vorteil) möglich (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 TierSchlV) – siehe auch Punkt 1 C.

Allgemeine Hinweise

Tierkörper von Tieren, die zur Tilgung einer Tierseuche getötet werden, sind nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu behandeln. Die Einstufung erfolgt als Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e der o. g. Verordnung.

Verfahrensweisen zu Behandlung und Verbleib von Kategorie 2-Material regelt Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung.

Anlage 7a

Hinweise zur Reinigung und Desinfektion im Seuchenfall

Vorbereitung und Reinigung

Entwesung 1. Schadnager
2. Arthropoden, z.B. Getreideschimmelkäfer
ist vor der Reinigung notwendig.

Folgende Mittel sind zu verwenden:

- für Schadnager (siehe „Liste der Mittel gegen Ratten und Hausmäuse (Rodentizide) aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“),
- für Arthropoden (siehe „Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Entwesungsmittel und -verfahren zur Bekämpfung tierischer Schädlinge“).

Reinigung von Ställen, sonstigen Räumen und Einrichtungen

Trockenkot, Kot-Einstreugemische, Futterreste und Einrichtungsgegenstände sind zu entfernen und auf dem Anwesen zu lagern bzw. an einem geeigneten Platz außerhalb des Anwesens zu sammeln, der vom Amtstierarzt zu genehmigen ist.

Hölzerne Ausrüstungsgegenstände sind durch Glätten der Oberflächen für die Desinfektion vorzubereiten oder bei geringem Wert mit Einverständnis des Tierhalters zu verbrennen, z.B. Sitzstangen, Nester, Lattenroste auf den Kotbunkern; von flüssigkeits-undurchlässigen Bodenbelägen lose, schadhafte Stellen entfernen.

Bei Naturställen (Louisiana-Ställe) ohne Bodenplatte sind nach Entfernen des Kot-Einstreugemisches ca. 20 cm Tiefe des Füllbodens zu entfernen. Das ausgehobene Material ist zu desinfizieren.

Decken, Wände und übrige Bauteile sollten unter Verwendung eines Niederdruckreinigungsgerätes gesäubert werden. In jedem Fall sind Futtersilos in die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen einzubeziehen.

Desinfektion

In kleinen Geflügelställen ist die Anwendung thermischer Verfahren zur Desinfektion zu prüfen und möglichst anzuwenden.

Verbrennen

Dies ist die sicherste Methode, wenn es der Wert und die Beschaffenheit der Gegenstände zulässt.

Abflammen

Diese Methode ist anzuwenden, wenn die Gegenstände entsprechende Hitzegrade vertragen.

In Produktionsbetrieben ist chemischen Desinfektionsverfahren der Vorrang zu geben.

Geeignete Flächendesinfektionsmittel:

- Formalin (35-37 % Formaldehydlösung)
- Peressigsäure (15%)
- Handelsdesinfektionsmittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für behüllte Viren

Anzuwendende Desinfektionsverfahren:

Laufende Desinfektion: erforderlich

- Peressigsäurelösung: 1% - 1 Std.
- Handelsdesinfektionsmittel aus der DVG-Liste (Spalte 7a und 7b) für behüllte Viren

Vorläufige Desinfektion: erforderlich

- Einsatz der Präparate siehe laufende Desinfektion

Schlussdesinfektion:

Flächen: - Formalin: 2% - 2 Std.
 - Peressigsäurelösung: 1% - 1 Std.
 - Handelsdesinfektionsmittel aus der DVG-Liste für behüllte Viren

Dung: - Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen und mindestens drei Wochen zu lagern nach erfolgter Desinfektion mit gekörntem Branntkalk im Verhältnis von 100 kg auf 1 m³ Mist.

Einzelheiten zur Desinfektion sind der Anlage 7b – Merkblatt für Tierhalter zu entnehmen.

Anlage 7b

Merkblatt für Tierhalter

Hinweise zur ordnungsgemäßen Desinfektion im Seuchenfall

(gilt für anzeigepflichtige Tierseuchen nach § 10 TierSG i.d.g.F.)

1. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

1.1. Vorbereitung und Reinigung

Flächen müssen zur Desinfektion geeignet sein. Abflammen schwer entzündlicher Innenausrüstungen empfehlenswert. Holzteile, die nicht sicher zu desinfizieren sind, verbrennen. Raue Oberflächen abtragen und glätten. Demontage von Ausrüstungen mit Hohlprofilen, die Öffnungen enthalten, sowie von Lüftungsanlagen u. a. Reinigung mit Hochdruckreiniger. Zu reinigende Flächen 1 h vorher einweichen.

1.2. Desinfektion

1.2.1. Desinfektionsmittel

Ausbringungsmenge:	0,4 l je m ² Gebrauchslösung
Desinfektionsmittel:	2%ige Formalinlösung bei mehr als 20 °C 4%ige Formalinlösung bei 15-20 °C 6%ige Formalinlösung bei 10-15 °C
oder:	2%ige NaOH 5%ige Kalkmilch

Mindesteinwirkzeit: Stallwände und Tiertransporter 2 h

Neubelegung der Ställe nach Abschlussdesinfektion mit Formalin:

Außentemperatur: über 5 °C frühestens nach 7 Tagen,
unter 5 °C frühestens nach 14 Tagen

1.2.2. Desinfektion der Außenanlagen

Unbefestigten infizierten Boden abtragen (mindestens 10 cm) und an für Haustiere unzugänglichen Stellen lagern. Wie Festmist behandeln. Mit Desinfektionsmittel (Kalkmilch 30%ig) versetzen und auf Feldern unterpflügen bzw. ein Jahr lang kompostieren.

Desinfektionsmittel der Wahl: Kalkmilch oder frisch gelöschter Kalk

Frisch gelöschter Kalk: frisch gebrannter Kalk unzerkleinert mit der halben Wassermenge gleichmäßig benetzen. Das ergibt unter starker Erwärmung und Aufblähung ein Pulver.

Dicke Kalkmilch: je 1 l frisch gelöschtem Kalk 3 l Wasser unter ständigem Rühren zusetzen.

Dünne Kalkmilch: je 1 l frisch gelöschtem Kalk 20 l Wasser unter ständigem Rühren zusetzen.

Kalkmilch vor Gebrauch gut umrühren!

1.2.3. Festmistdesinfektion

Düngerpackung nach Böhm u. a. (1992):

- Boden mit mindestens 25 cm hoher Strohschicht bedecken
- darauf geschlossene Lage Löschkalk (10 kg/m² Kalkhydrat (Ca(OH)₂))
- Stallmist gleichmäßig mit gekörntem Branntkalk (CaO) versetzen (Menge: 100 kg CaO je m³ Stallmist) in mindestens zwei Schichten
- gleichmäßig befeuchten
- als 1,5 m hohe Miete mit schwarzer Folie abdecken
- Düngerpackung mindestens 5 Wochen lagern und dann unterpflügen, bei Grünlandausbringung mindestens 10 Wochen lagern

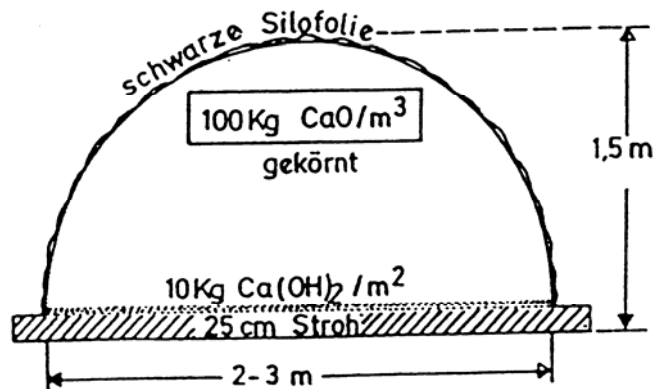


Abbildung: Schematischer Aufbau der empfohlenen verbesserten Düngerpackung nach Böhm u.a. (Berl.Münch.Tierärztl.Wschr. 105, 55-61 (1992))

1.2.4. Gülle, Jauche und Produktionswasser

Feststoffgehalt der Gülle darf nicht höher als 12 % sein. Flüssigmist vor Zumischen des Desinfektionsmittels gründlich aufrühren. Zur Sicherung des Desinfektionseffektes und der Pflanzenverträglichkeit folgende Richtwerte nach Böhm u. a. (1992) einhalten:

Desinfektionsmittel	Menge (kg/m ³)	Einwirkzeit (d)
Formalin	9	4
Natronlauge	8	4
Löschkalk	20	4
Dicke Kalkmilch	40	4

Desinfektionsmittel bei laufendem Homogenisierungsgerät langsam einmischen. Nochmals nach frühestens 6 h, besser nach 24 h, ein weiteres Mal homogenisieren. Der Zulauf von Frischgülle muss während der gesamten Einwirkzeit sicher unterbunden sein.

Bei Temperaturen unter 10 °C kein Formalin verwenden.

Anlage 8

Sperrmaßnahmen Geflügelpest

Maßnahme	Landrat	Polizei
Seuchengehöft		
Seuchengehöft/ansteckungsverdächtige Betriebe sperren mit Absperrband, Beschilderung nach Geflügelpest-Verordnung	X	erste Sperrmaßnahmen
Festlegung nur eines Zu- und Abfahrtsweges so, dass Kreuzkontaminationen vermieden werden	X	
Festlegung des Desinfektions- und Kontrollpunkt sowie Standplatz für Einwirkungszeit	X	
Zutritt nur für betriebsangehörige Personen, Hof-tierarzt, Ärzte, Behördenpersonal und ggf. weitere berechnigte Personen	X	Kontrolle
Sperre anderer Zufahrtstraßen durch mechanische Hindernisse und Beschilderung bis zur Aufhebung der Sperre für das Seuchengehöft	X	erste Sperrmaßnahmen
Sperrbezirk (3 km-Radius um Betrieb)		
Nebenwege sperren	X	Hilfe
Zufahrtswege festlegen und kontrollieren, Zufahrt nur für berechnigte Fahrzeuge	X	Kontrolle
Dauer der Sperre: bis zum Abschluss der Grob-reinigung und ersten Vordesinfektion (Bestätigung durch den Amtstierarzt)	X	

Beobachtungsgebiet (10 km-Radius um den Betrieb):

Kontrolle s. **Anlage 9** Verantwortlich ist der Landrat. Die Kontrolle soll durch Streifentätigkeit der Polizei durchgeführt werden. Das gilt auch für den Sperrbezirk.

Der verantwortliche Amtstierarzt kann unabhängig von diesen Festlegungen weitere Maßnahmen anordnen.

Ansteckungsverdächtig sind Betriebe oder sonstige Standorte, aus denen die Seuche eingeschleppt oder in welche die Seuche bereits weiter verschleppt worden sein kann.

Berechnigte Fahrzeuge: z. B.: Anwohner, Versorgungsfahrzeuge, Entsorgungsfahrzeuge, Ärzte, Pflegedienste u.ä.

Anlage 9

Merkblatt für die Polizei

Hinweise zur Durchführung der tierseuchenrechtlichen Transportkontrollen im Seuchenfall

Geflügelpest (Stand: 16.05.2003)

Wird ein Transport angetroffen, so ist dieser anzuhalten und je nach unten geschilderter Lage das zuständige Kreiskrisenzentrum zu informieren!

Telefon-Nr.: außerhalb der Dienstzeiten:.....

Das Landeskrisenzentrum ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 0385 588-6570 oder -6572

Sperrbezirk (ca. 3 km Radius, siehe Lageplan mit Festlegungstermin):

- In den ersten 21 Tagen dürfen Geflügel und Bruteier nicht aus ihren Beständen verbracht werden. Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde sind möglich.
- Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Sperrgebiet verbracht werden.
- Geflügel ist in geschlossenen Ställen zu halten.
- Geflügel darf auf öffentlichen und privaten Wegen nicht befördert werden (Ausnahme: betriebliche Wege).
- Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
- Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Strassen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen sind zugelassen.

Beobachtungsgebiet (ca. 10 km Radius, siehe Lageplan mit Festlegungstermin):

- In den ersten 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Bruteier und von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus diesem verbracht werden.
- In den ersten 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes darf Geflügel nicht aus diesem verbracht werden. (Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde sind möglich)

Außerhalb Beobachtungsgebiet (> 10 km)

Hier sind Transporte nur entsprechend der jeweils gültigen Transportbestimmungen (wird vom LKZ lfd. an Lagezentrum IM übermittelt) zugelassen.

Transportkontrollbuch:

Alle Transporte müssen in einem Transportkontrollbuch verzeichnet sein. Aus dem Transportkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, bezogen auf jede Tiergruppe;
- Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Erwerbers;

Desinfektionsbuch:

Aus dem Desinfektionsbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Tag des Transports;
- Art der beförderten Tiere;
- Ort und Zeitpunkt der Desinfektion der Fahrzeuge.

Aus den Eintragungen in das Transportkontrollbuch und in das Desinfektionsbuch muss ersichtlich sein und im Abgleich kontrolliert werden, dass tatsächlich nach jedem Transport nach Weisung des Amtstierarztes desinfiziert wurde.

Schutz vor Seuchenverschleppungen durch Polizeibeamte:

Für die Kontrollen dürfen keine Beamten eingesetzt werden, die selbst oder deren Familienangehörige Geflügel halten. Nach einer Kontrolle sollten die Beamten keine Geflügelhaltungen betreten und möglichst auch keine direkten Kontakte zu Geflügelhaltern aufnehmen.

Im Falle einer direkten Kontrolle des Geflügels, sollten die Bediensteten der Polizei Einmalschutzkleidung (Overall und Stiefelüberzieher) anlegen und, sofern die Tiere angefasst werden müssen, Einmalhandschuhe anziehen

Anlage 10a

Allgemeine Hinweise für den mobilen Geflügelhandel

Für den mobilen Geflügelhandel gelten bei besonderer Tierseuchenlage folgende Anforderungen:

1. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Geflügel ohne Bestellung ist grundsätzlich verboten.
2. **Für den Handel auf Bestellung** sind folgende Maßnahmen strikt einzuhalten:
 - Die Auslieferung erfolgt auf direktem Wege vom Herkunfts- in den Bestimmungsbetrieb.
 - Das Be- und Entladen der Fahrzeuge erfolgt nach dem Schwarz- weiß- Prinzip. Die Transportfahrzeuge sind nach jeder Tour zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Ist die Ladung für mehrere Bestimmungsbetriebe vorgesehen, muss folgendes beachtet werden:
 - . Das Beladen des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich nach der Bestellliste, die im Fahrzeug mitzuführen ist.
 - . Es darf kein zusätzliches Geflügel auf das Fahrzeug verbracht werden.
 - . Das bestellte Geflügel darf nur in neuen Einwegverpackungen abgegeben werden.
 - Die Abgabe des Geflügels darf nur erfolgen:
 - . an der Grenze des Betriebsgeländes bzw. außerhalb der Stallungen und Ausläufe des Bestimmungsbetriebes,
 - . an einem vorab bekannt gegebenen geeigneten Ort direkt an den Abnehmer.
3. Der Händler hat den Abnehmer vorab über die Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen und seuchenhygienischen Anforderungen zu unterrichten.
4. Die Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind durch das jeweils zuständige VLA in diesem Zusammenhang intensiv zu überwachen.

Anlage 10b

Kontrolle von Viehhandelsunternehmen/Transportunternehmen/ Sammelstellen im Rahmen des Geflügelhandels

Datum der Kontrolle: _____
Firma: _____

Registriernummer: _____
Name des Verantwortlichen: _____
gehandelte/transportierte Tiere: _____
Handelsbereich/Transportbereich: _____

1. Viehkontrollbuch (nach § 21 ViehVerkV) vorhanden: ja nein
Überprüfungszeitraum vom bis

Folgende Eintragungen vorhanden:

- Ort und Tag der Übernahme ja nein
- Name und Anschrift des bisherigen Besitzers ja nein
- Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Übernehmers ja nein
- Registriernummer des Transportunternehmens sowie das Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges ja nein
- Beschreibung des Geflügels (Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter) ja nein
- Durchnummerierung der Seiten ja nein

2. Transportkontrollbuch (nach § 21 ViehVerkV) vorhanden: ja nein

- Angaben vollständig (transportierte Tiere/Abfahrtzeit/Fahrziel) ja nein
- Tiergesundheitsbescheinigungen notwendig? ja nein
- Grenzpassagezertifikat notwendig? ja nein
- Viehtransportfahrzeuge: Anzahl: _____
Kfz-Kennzeichen: _____

3. Desinfektionskontrollbuch (nach § 22 ViehVerkV)

- für Fahrzeuge vorhanden: ja nein
- Angaben vollständig (Datum/transp. Tiere/Ort u. Datum der Desinfektion) ja nein
- Desinf. kontr.buch für Handelsstall/Sammelstelle vorhanden: ja nein
- Angaben vollständig (Art/Bezug/Verbrauch von Desinfektionsmitteln n. Dat. geordn.) ja nein

4. Befähigungsnachweis (nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)

- für Fahrer oder Betreuer:
- Befähigungsnachweis vorhanden: ja nein

Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 ViehVerkV):

Voraussetzung für die Zulassung eines Viehhandelsunternehmens, eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle für den Geflügelhandel

1. Anlagen, die verwendet werden sollen, müssen geeignet sein, die Tiere ordnungsgemäß zu entladen und artgerecht zu halten. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Ställe müssen mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und glatten Wänden ausgestattet sein. Ferner müssen geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu und Dung, in Geflügelhandelsunternehmen und -sammelstellen auch von flüssigen Stallabgängen, vorhanden sein, soweit nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Lagerung durch Dritte besorgt wird. Vorhandene Räume und Laderampen müssen ausreichend beleuchtet sein.
 ja nein

2. In Anlagen nach Nummer 1 müssen geeignete Einrichtungen zur Absonderung von Tieren vorhanden sein, so dass beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle seuchenkranken und verdächtigen Tiere abgesondert werden können.
 ja nein

3. Für die Transportfahrzeuge, die im Rahmen des Viehhandels- oder Transportunternehmens oder des Betriebes einer Sammelstelle verwendet werden sollen, müssen ein geeigneter Platz zum Waschen mit unter Druck stehendem warmen Wasser und eine geeignete Desinfektionsvorrichtung vorhanden sein, soweit nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge durch Dritte besorgt werden. Die Desinfektionseinrichtung muss das ganze Jahr über eine ausreichende Desinfektion gewährleisten. Der Boden des Waschplatzes muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet.
 ja nein

4. Soweit erforderlich, müssen
 - a) Einrichtungen zur Desinfektion der Hände und des Schuhwerks ja nein
sowie

 - b) ein Raum für den beamteten Tierarzt ja nein
vorhanden sein.

5. Transportfahrzeuge, die verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV entsprechen.

ja nein

6. Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und Betreiber einer Sammelstelle müssen über einen schriftlichen Plan für die Reinigung und die Desinfektion

a) der Transportfahrzeuge,

ja nein

b) der Stallungen und Verkehrswege

ja nein

verfügen.

Aus dem Plan müssen die Art und Weise und die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion sowie das vorgesehene Desinfektionsmittel ersichtlich sein. Der Plan ist der zuständigen Behörde auf Anforderung jederzeit vorzulegen.

7. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Verkehrswege, auf denen Tiere transportiert werden sollen, sowie alle Plätze zum Ver- und Entladen von Tieren befestigt und desinfizierbar sein.

ja nein

8. Betriebe, die über Anlagen nach Nummer 1 verfügen, müssen so eingefriedet sein, dass Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge in den oder aus dem Betrieb verbracht werden können.

ja nein

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 ViehVerkV):

Anforderungen an den Betrieb eines Viehhandelsunternehmens, eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle für den Geflügelhandel

1. Der Viehhandelsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird und ja nein
 - b) das Personal regelmäßig im Umgang mit den Tieren geschult wird. ja nein
2. Geflügel darf nur gehandelt, transportiert oder auf andere Weise verbracht werden, wenn es keine Anzeichen aufweist, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht. ja nein
3. Zucht- und Nutzgeflügel darf nicht zusammen mit Schlachtgeflügel aus einem anderen Betrieb und Zucht- und Nutztiere verschiedener Tier- bzw. Geflügelarten dürfen nicht zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden. ja nein
4. Zucht- und Nutztiere dürfen nach Verlassen des Betriebes oder der Sammelstelle auf dem Transport bis zur Ankunft am Bestimmungsort nicht mit Tieren in Berührung kommen, die keinen gleichwertigen Gesundheitsstatus haben. ja nein

Anlage 3

Anforderungen an Transportfahrzeuge und –behälter/-container beim Transport von Geflügel nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005

1. Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen (nach Anhang I Kapitel II Nr. 1)

- Verletzungen und Leiden der Tiere sind zu vermeiden und ihre Sicherheit gewährleistet ja nein
- die Transportmittel sind überdacht um die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen zu schützen ja nein
- die Transportmittel sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren ja nein
- ausreichende Lüftung sichergestellt ja nein
- die Tiere sind zur Kontrolle und Pflege zugänglich ja nein
- zur Kontrolle und Pflege der Tiere ist eine ausreichende Lichtquelle gewährleistet ja nein

2. Anforderungen an Transportbehältern/-containern (nach Anhang I Kapitel II Nr. 5)

- Angabe/Symbol: „Lebende Tiere“ am Transportmittel gut sichtbar vorhanden sowie deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters: ja nein
- Transportbehälter sind gegen Verrutschen gesichert ja nein

3. Anforderungen für den Straßentransport (nach Anhang I Kapitel II Nr. 2)

- Angabe/Symbol: „Lebende Tiere“ am Transportfahrzeug gut sichtbar vorhanden (außer bei Beschilderung nach Nr. 2) ja nein

4 Größe von Behältnissen beim Transport von Geflügel in Transportbehältern (nach Anhang I Kapitel VII Buchstabe E)

Nachfolgend aufgeführte Mindestabmessungen sind eingehalten (Tiere müssen artgerecht stehen und sich umdrehen können) ja nein

Die Behältnisse müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Eintagsküken

- Ladedichte 21-25 cm² je Küken eingehalten ja nein

Anlage 11

Empfehlungen zum Gesundheitsschutz für Tierärzte und weitere gefährdete Personen

Im Zusammenhang mit Geflügelpestausbrüchen erkrankten immer wieder Personen an Konjunktivitis, die in Kontakt mit infiziertem Geflügel gestanden hatten. Hinzu kam der Todesfall eines Tierarztes im Frühjahr 2003, der zuvor an einem akuten respiratorischen Syndrom erkrankte und aus dessen Lungengewebe Geflügelpestvirus isoliert worden war. In weiteren Fällen wurde eine Übertragung des Erregers mit der Symptomatik einer Bindehautentzündung bei Familienmitgliedern von Kontaktpersonen festgestellt. Daraus wird das mögliche Gefährdungspotential des Geflügelpestvirus deutlich.

Unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Robert Koch Institutes (RKI) zum Infektionsschutz für Personen bei Geflügelpest und des Beschlusses Nr. 608 (Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den Erreger der Klassischen Geflügelpest) des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) wird folgendes bei Geflügelpestverdacht- bzw. bei akuter Gefährdungslage der Geflügelbestände im Territorium empfohlen:

1. Vorhalten ausreichender Mengen geeigneter Schutzkleidung wie:

- Einweg-Schutzanzüge und Stiefelüberzieher
- Schutzhandschuhe
- Schutzbrillen und Mundschutz
- Vorrat an Desinfektionsmitteln/Sprühflaschen mit gebrauchsfertiger Lösung eines viruzid wirkenden möglichst DLG- und DVG-geprüften Desinfektionsmittels (aktuelle Desinfektionsmittelliste beachten)

2. Aktenkundige Personalbelehrung

3. Bei unmittelbarer Gefahr:

- Vermeidung der Ein- bzw. Weiterverschleppung des Erregers durch Personenkontakt:

Konsequente Einhaltung und Kontrolle des **Schwarz- Weiß- Prinzips** und der für den Geflügelbestand festgelegten **Hygieneordnung** (Großbestände), für kleinere Geflügelbestände sind die Seuchenschutzmaßnahmen sinngemäß anzuwenden.

- Persönliche Hygiene:

- . Hände-/ Unterarmdesinfektion, Kopf-/Haarschutz benutzen, bei Staubkontamination Gesichts-/Haarwäsche vornehmen;
- . Material, Gegenstände und Utensilien (auch Brillen) falls unbedingt benötigt über Reinigung und Wischdesinfektion oder Gegenstand (z.B. Handy) unter Folie (desinfizierbar!) ein- bzw. ausschleusen;
- . stark staubkontaminierte Flächen (z.B. Umfeld von Lüftern u.ä.) möglichst meiden;
- . Arbeitsschutzbekleidung im Bestand lassen.

- Empfehlungen zum Gesundheitsschutz

(Absprache mit Hausarzt für den Fall unbedingt erforderlich):

- . Überprüfen ob Untersuchung **einer Serumprobe** als Nullstatus (vor Eintritt des Risikos) auf die für Geflügel relevanten Influenzatyphen sinnvoll ist, Abstimmung mit Haus- u. ATA

- . **vorbeugende Influenza-A-Impfung** (Vermeidung einer Doppelinfektion);
- . bei Infektionsverdacht der Person prophylaktische Gabe von Neuraminidasehemmern oder anderen antiviralen Substanzen;
- . ggf. **Nachuntersuchung** (2. Blutprobe) der Person ca. 3 Wo. nach Erregerkontakt (falls Nullprobe vorliegt).

Anlage 12

Inhaltsverzeichnis Fall-Akte

- 0. 24h- Meldung/TSN zum Seuchenobjekt**
- 1. Berichte/Daten für BMVEL/EU**
- 2. Tierseuchenbehördliche Anordnungen**
 - 2.1 Seuchenobjekt/Betrieb
 - 2.2 Kontaktbestände
 - 2.3 Sperrbezirk/ Beobachtungsgebiet/ Kontrollzone
 - 2.4 sonstige
- 3. Charakteristik des Seuchenbestandes**
 - 3.1 Tierbestand, Bewirtschaftung
 - 3.2 Standortskizze
 - 3.3 Seuchenhygienische Absicherung/Risikofaktoren/Umfeld
 - 3.4 Bestandstötung/ Schätzung
 - 3.5 Reinigung und Desinfektion
 - 3.6 Entsorgung von verseuchten Materialien
 - 3.7 sonstiges
- 4. Labordiagnostik im Seuchenbestand**
 - 4.1 Zeitpunkt des Verdachtes bis zur Seuchenfeststellung
 - 4.2 nach Seuchenfeststellung (epid. Proben)
 - 4.3 vor Seuchenfeststellung (Untersuchungsbefunde rückwirkend 6 Monate)
- 5. Klinische Diagnostik/Tiergesundheit (rückwirkend 6 Monate)**
 - 5.1 Klinische Diagnostik seit amtl. Verdacht bis zur Seuchenfeststellung
 - 5.2 vor amtl. Verdacht
 - 5.3 Tierverluste (nach Leistungsgruppen)
 - 5.4 Legeleistung; Aufzuchtergebnisse; Lebenstagszunahmen
 - 5.5 Gesundheitsprogramme/Zertifizierungen/ Impfprogramme/TAM-Einsatz
 - 5.6 sonstiges

6. Epidemiologie (Einschleppung/Verschleppung)

- 6.0 Übersichtsschema Zu- und Verkäufe
- 6.1 Tierzukauf
- 6.2 Tierverkauf (einschl. Schlachtung/ Weiterverarbeitung)
- 6.3 Eierverkauf
- 6.4 Innerbetriebliche Umsetzungen (bei mehreren Standorten ggf. Übersichtsschema)
- 6.5 TBA - Abfuhr (vollständige Tagesstrecke des Fahrzeuges/Fahrers)
- 6.6 Futter (Transporte/Strecke; Futterinhaltsstoffe)
- 6.7 Gülle, Jauche, Dungabfuhr
- 6.8 Entsorgung sonstiger Materialien (einschl. Verpackungen)
- 6.9 sonstiger Fahrzeugverkehr
- 6.10 Ein-, Ausschleusung von Material
- 6.11 Personenverkehr (einschl. Tierarzt, Tierpfleger, Fängertrupps)
- 6.12 Einstreu
- 6.13 sonstige Ermittlungen

7. Kontaktbestände/Bestände Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, Überwachung (Maßnahmen/ Labordiagnostik)

- 7.1 Kontaktbestände Einschleppung
- 7.2 Kontaktbestände Verschleppung
- 7.3 Bestände 1 km-Zone
- 7.4 Sperrbezirk
- 7.5 Beobachtungsgebiet
- 7.6 sonstige Bestände

8. Umgebungsanalyse/ Risikobestände (Zoos, Vogelpark, Wassergeflügel 20 km Wildvogeleinflug im Umfeld;)**9. Epidemiologische Wertungen/ Berichte****10. Ordnungswidrigkeiten/ Strafverfahren****11. Entschädigungsleistungen****12. Gutachten****13. Aufhebungsmaßnahmen****14. Maßnahmen/Termine zur Wiederbelegung****15. Zusammenfassung/Abschlussbericht zum Seuchenfall**